Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1983/7/12 4Ob581/83

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.07.1983

Norm

ABGB §302 A
AußStrG §16
AußStrG §92

Rechtssatz

Keine offenbare Gesetzwidrigkeit liegt vor, wenn die Untergerichte die Geschäftsanteile und Firmenanteile des Erblassers als Gesamtsache beurteilen und § 92 Abs 2 Z 3 AußStrG ausdehnend auslegen, daß eine Inventarisierung einer fideikommissarischen Substitution bei einem Legat dann vorzunehmen sei, wenn das Legat eine Gesamtsache zum Gegenstand habe.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 581/83
  Entscheidungstext OGH 12.07.1983 4 Ob 581/83

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0085865

Dokumentnummer

JJR_19830712_OGH0002_0040OB00581_8300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at